

Synopse / Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung des Rhein-Sieg-Kreises

Rechnungsprüfungsordnung des Rhein-Sieg-Kreises in der Fassung vom 01.01.2017	Rechnungsprüfungsordnung des Rhein-Sieg-Kreises in der Fassung vom 01.01.2020	Begründung zu der Änderung
<p style="text-align: center;">§ 1 rechtliche Stellung des Prüfungsamtes</p> <p>(2) Das Prüfungsamt ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit diesem unmittelbar unterstellt. Es ist von fachlichen Weisungen frei (§ 104 Abs. 1 GO).</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 rechtliche Stellung des Prüfungsamtes</p> <p>(2) Das Prüfungsamt ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit diesem unmittelbar unterstellt. Es ist von fachlichen Weisungen frei (§ 101 Abs. 2 GO).</p>	<p>Anpassung an neuen Gesetzestext</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Leitung, Prüferinnen und Prüfer</p> <p>(1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer werden vom Kreistag bestellt und abberufen (§ 104 Abs. 2 GO).</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Leitung, Prüferinnen und Prüfer</p> <p>(1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer werden vom Kreistag bestellt und abberufen (§ 101 Abs. 4 und 5 GO).</p>	<p>Anpassung an neuen Gesetzestext</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Aufgaben des Prüfungsamtes</p> <p>(1) Das Prüfungsamt nimmt folgende gesetzliche Aufgaben gemäß §103 Abs. 1 GO wahr:</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Aufgaben des Prüfungsamtes</p> <p>(1) Zu den gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gehören gemäß §§ 102, 104 GO:</p>	<p>Anpassung an neuen Gesetzestext</p>

<ul style="list-style-type: none"> • die Prüfung des Jahresabschlusses, • die Prüfung des Gesamtabchlusses, • die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, • die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung sowie die Vornahme der Prüfungen, • bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (ADV) die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, • die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung, • die Prüfung von Vergaben. <p>In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, • die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung sowie die Vornahme der Prüfungen, • bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (ADV) die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, • die Prüfung von Vergaben und • <u>die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.</u> <p><u>Nach jeweiliger Beschlusslage im Rechnungsprüfungsausschuss</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • die Prüfung des Jahresabschlusses, • die Prüfung des Gesamtabchlusses <p><u>Zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses gehört nach § 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 102 Abs. 1 und 11 GO NRW die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts und – sofern aufgestellt – die Prüfung des Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichts.</u></p> <p><u>Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gemäß § 102 Abs. 2 GO NW. Der Kreis kann mit der</u></p>	<p>Neue Aufgabe des Prüfungsamtes gem. § 104 Abs. 1 Ziffer 6 GO NRW</p> <p>Anpassung an neuen Gesetzestext</p>
---	---	--

<p>(2) Zusätzlich sind dem Prüfungsamt durch Beschluss des Kreistages folgende Aufgaben nach § 103 Abs. 2 GO übertragen worden:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Prüfung der Vorräte und Vermögensgegenstände,• die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Herausgabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,• die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergl., an denen der Kreis beteiligt oder wegen seiner Aufgabenerfüllung interessiert ist und die die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises beantragen,• die gutachterliche Äußerung zu Fragen des Kassen- und Rechnungswesens,• die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Rhein-Sieg-	<p><u>Durchführung der Jahresabschlussprüfung bzw. Gesamtabchlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss beauftragen.</u></p> <p>(2) Zusätzlich sind dem Prüfungsamt durch Beschluss des Kreistages folgende Aufgaben nach § 104 Abs. 2 GO übertragen worden:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Prüfung der Verwaltung unter Einbeziehung der Aspekte von Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,• die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergl., an denen der Kreis beteiligt oder wegen seiner Aufgabenerfüllung interessiert ist und die die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises beantragen,• die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Siegburg, wobei auf die Jahresabschlussprüfung nach § 103 GO abzustellen ist,	<p>Anpassung an neuen Gesetzestext</p> <p>Anpassung an neuen Gesetzestext</p>
---	--	---

<p>Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Siegburg, wobei auf die Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO abzustellen ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Prüfung der Verwaltung unter Einbeziehung der Aspekte von Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. <p>(3) Weiterhin sind dem Prüfungsamt nach § 103 Abs. 2 GO die örtliche Rechnungsprüfung bzw. einzelne Aufgabengebiete der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen gegen Kostenerstattung für kreisangehörige Städte und Gemeinden übertragen worden.</p> <p>(4) Auf Grundlage des § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung nimmt das Prüfungsamt zudem folgende defacto-Pflichtaufgaben für den civitec – Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung gegen Kostenerstattung wahr:</p>	<p>(3) Weiterhin sind dem Prüfungsamt nach § 104 Abs. 3 GO übertragen worden</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Prüfung der Vorräte und Vermögensgegenstände, • die Prüfung der Kassen-, Buch – und Betriebsführung, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Herausgabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat, • die gutachterliche Äußerung zu Fragen des Kassen- und Rechnungswesens, • die örtliche Rechnungsprüfung bzw. einzelne Aufgabengebiete der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen gegen Kostenerstattung für kreisangehörige Städte und Gemeinden, • die Rechnungsprüfung für Vereine, Genossenschaften u. ä. im Rahmen satzungsrechtlicher Bestimmungen. <p>(4 alt) entfällt!</p>	<p>Anpassung an neuen Gesetzestext</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>
---	---	---

<ul style="list-style-type: none"> • die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung sowie die Vornahme der Prüfungen dieser Zahlungsabwicklung, • bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung; die Prüfung der ADV-Programme erfolgt mit befreiender Wirkung für alle Verbandsmitglieder und ihre Einrichtungen, • die Prüfung von Vergaben. <p>(5) Weitere Prüfungsverpflichtungen dürfen in Geschäftsanweisungen, Verträgen u.ä. nur mit Zustimmung des Kreistages oder des Rechnungsprüfungsausschusses festgeschrieben werden. Sofern Prüfungsermächtigungen eingeräumt werden sollen, ist das Prüfungsamt zu beteiligen.</p>	<p>(4) Prüfungsverpflichtungen in Satzungen, Verträgen, Geschäftsanweisungen u.ä. dürfen ausschließlich nur mit Zustimmung des Kreistages oder des Rechnungsprüfungsausschusses festgeschrieben werden. Sofern Prüfungsermächtigungen eingeräumt werden sollen, ist das Prüfungsamt zu beteiligen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 weitere Prüfaufträge</p> <p>(3) Der Landrat/Die Landrätin kann innerhalb seines/ihrer Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 103 Abs. 3 GO) dem Prüfungsamt Aufträge zur Prüfung erteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 weitere Prüfaufträge</p> <p>(3) Der Landrat/Die Landrätin kann innerhalb seines/ihrer Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 104 Abs. 4 GO) dem Prüfungsamt Aufträge zur Prüfung erteilen.</p>	<p>Anpassung an neuen Gesetzestext</p>

<p style="text-align: center;">§ 5 Befugnisse des Prüfungsamtes</p> <p>(1) Leitung sowie Prüferinnen und Prüfer des Prüfungsamtes können für die Durchführung ihrer Prüfungen Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Dies gilt auch gegenüber Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche (§ 103 Abs. 4 GO).</p> <p>(3) In Erfüllung seiner Aufgaben ist das Prüfungsamt berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen (§ 13 Abs. 3 Datenschutzgesetz NRW).</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Befugnisse des Prüfungsamtes</p> <p>(1) Leitung sowie Prüferinnen und Prüfer des Prüfungsamtes können für die Durchführung ihrer Prüfungen Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Dies gilt auch gegenüber Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche (§ 102 Abs. 7 GO).</p> <p>(3) In Erfüllung seiner Aufgaben ist das Prüfungsamt berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen (§§ 3, 9 Datenschutzgesetz NRW).</p>	<p>Anpassung an neuen Gesetzestext</p> <p>Anpassung an neuen Gesetzestext</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Mitteilungspflichten gegenüber dem Prüfungsamt</p> <p>(3) Das Prüfungsamt ist vom betroffenen Fachbereich unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den Kreis entstanden oder zu vermuten ist. Unterrichtungspflicht besteht auch bei Kassenfehlbeträgen; auf die Dienstanweisung</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Mitteilungspflichten gegenüber dem Prüfungsamt</p> <p>(3) Das Prüfungsamt ist vom betroffenen Fachbereich unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den Kreis entstanden oder zu vermuten ist. Unterrichtungspflicht besteht auch bei Kassenfehlbeträgen; auf die Dienstanweisung</p>	

<p>gemäß § 31 Gemeindehaushaltsverordnung zur Ausführung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-DA) wird verwiesen.</p>	<p>gemäß <u>§ 32 Kommunalhaushaltsverordnung zur Ausführung der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO-DA)</u> wird verwiesen.</p>	<p>Anpassung an neue Rechtsvorschriften</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am <u>01.01.2020</u> in Kraft. <u>Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 01.01.2017 außer Kraft.</u></p>	